

No. 432. (XIII.)
Oesterreich,
26. Juli
1862.

reich ein unabweisliches Bedürfniss innerer Reform zu Grunde, — der bisherige Tarif des Zollvereins habe sich überlebt, — Preussen werde sich in keinem Falle über die mit dem 31. December 1865 ablaufende Vereinsperiode hinaus an denselben binden. Gerade diesen Tarif aber wolle Oesterreich als Grundlage des neuen Vertragsverhältnisses annehmen. Allerdings behalte es eine Revision des bestehenden Vereinszolltarifs vor, aber der Erfolg derselben hänge von der Zustimmung jedes einzelnen Vereinsgenossen, auch Oesterreichs, ab, und über die Ziele dieser Revision befinde sich Preussen nicht im Einklange mit Oesterreich, nachdem letzteres erklärt habe, dass es im Interesse seiner Industrie die grosse Mehrzahl der zwischen Preussen und Frankreich verabredeten Zollsätze für sich nicht anzunehmen vermöge. Preussen müsse sich daher die Freiheit seiner Entschliessung wahren, es würde auf unseren Vorschlag selbst dann sich nicht einlassen können, wenn niemals zwischen ihm und Frankreich Unterhandlungen stattgefunden hätten.

Gegenüber diesen Aufstellungen werden wir aber fragen dürfen, ob nicht Preussen, wollte es diese Sätze in ihrer ganzen Schroffheit festhalten, eben so gewiss die Fortdauer des Zollvereines als die Zolleinigung mit Oesterreich schlechthin unmöglich machen würde? Dass die Tarifrevision, die wir beantragten, der Richtung auf Verkehrserleichterung folgen, dass sie sich nicht karg in zu engen Schranken bewegen werde, dafür bürgt unser ganzes Verfahren; wir glauben, unsere Zugeständnisse werden dieselbe Grenze erreichen, die auch viele der seitherigen Genossen des Zollvereins nicht werden überschreiten wollen. Unser Anschluss, wir dürfen dies mit vollem Grunde aussprechen, wird die Reform der Handelspolitik des Zollvereins nicht hemmen, sondern fördern. Freilich wenn die Regierung Preussens der Meinung ist, dass sie auf die Wünsche und Bedürfnisse der Theilnehmer am gegenwärtigen Zollvereine so wenig, wie auf die unsrigen Rücksicht zu nehmen habe, dann allerdings wird sie nur folgerichtig handeln, wenn sie sich vom 1. Januar 1866 an auf jene Freiheit der Entschliessung zurückzieht, auf welche sie im Zollvereine verzichtet hat und in jedem künftigen ähnlichen Vereine würde verzichten müssen. Dann aber wird sie zugleich ihre Wahl zwischen ihrer Autonomie und der Fortdauer des Zollvereins getroffen haben, — die eine scheint uns die andere auszuschliessen. Uns aber sei es so lange als möglich erlaubt, an diese äusserste Wendung nicht zu glauben. Wie könnte für Preussen der mit Frankreich — nicht ohne Zögern — verabredete Tarif so rasch ein noli me tangere geworden sein? Wie könnte es in Preussens wahren Interessen liegen, an die Annahme oder Nichtannahme dieses nämlichen Tarifs die Existenzfrage des Zollvereins zu knüpfen? Wie sollte endlich die preussische Industrie selbst zugeben, dass sie in der Concurrenz mit den übermächtigen westlichen Nachbarn keines künstlichen Schutzes mehr bedürfe, in der schrankenlosen Eröffnung des österreichischen Marktes nicht eine mehr als hinreichende Entschädigung finde für die etwaigen Nachtheile, welche mit Aenderungen jenes Tarifs, wie Oesterreich und der deutsche Süden sie wünschen müssen, möglicherweise für sie verbunden sein könnten? Wir glauben, was diesen letzten Theil der Frage betrifft, einen bemerkenswerthen Unterschied in den Argumenten des Herrn Grafen von

Bernstorff und den unsrigen hervorheben zu müssen. Der preussische Minister No. 432. (XIII.)
nimmt als erwiesen an, dass ein Eingehen auf die Sätze des preussisch-französi- Oesterreich,
schen Tarifs die Interessen Oesterreichs schädigen würde, und er 26. Juli
schafft sich gerade aus dieser Thatsache einen Grund, im Voraus jede Unterhand- 1862.
lung mit uns abzulehnen, in welcher Preussen nicht diese für uns nachtheilige
Grundlage festhalten könnte. Wir an unserem Theile wünschen mit mehr Wohl-
wollen für die verbündete Macht diese Unterhandlung angeknüpft zu sehen, denn
unsere Anträge ruhen auf der Basis natürlicher Entwicklung und gemeinsamer
Pflege der gesamtdeutschen Industrie- und Handelsinteressen, und bis jetzt
wenigstens hat uns das Berliner Cabinet nicht zu überzeugen vermocht, dass die
Eventualitäten, die der Vertrag mit Frankreich dem preussischen Staate und Volke
eröffnet, dem wahren Wohle und Gedeihen Preussens besser als unsere Anträge
entsprechen.

Wir können hiermit unsere Antwort auf die Erklärungen der königlich
preussischen Regierung vom 20. d. M. schliessen. Allein es bleibt uns noch
übrig, einen weiteren entscheidenden Grund für unser Verlangen, dass über un-
seren Vertragsentwurf verhandelt werde, anzuführen. Gestützt auf den Art. 25
des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 glauben wir die Eröffnung
von Unterhandlungen über unser Anerbieten nicht bloss aus Zweckmässigkeits-
rücksichten, sondern auch, wie hiermit geschieht, als ein uns zustehendes
Recht in Anspruch nehmen zu können. Es sollten nach diesem Artikel im
Jahre 1860 Commissarien der contrahirenden Staaten zusammentreten, um über
die Zolleinigung zwischen beiden Theilen, oder falls eine solche
Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitere Verkehrs-
erleichterungen und möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen
Zolltarife zu unterhandeln. Diese commissarischen Unterhandlungen sind seither
aufgeschoben worden, aber die Verpflichtung, die Hand zu denselben zu bieten,
dauert fort. Oesterreich hat nunmehr als Grundlage für die Vollziehung dieses
Vertragsartikels ein bestimmtes und bis ins Einzelne ausgebildetes Programm der
Zolleinigung vorgelegt, — die kaiserliche Regierung glaubt nicht, dass der Zoll-
verein, Preussen an der Spitze, es ihr mit Recht verweigern könne und dürfe,
auf die gemeinsame Berathung ihres Vorschlages einzugehen.

Die vorstehenden Bemerkungen wollen Ew. Excellenz dem Grafen von
Bernstorff zur Kenntniss bringen und seiner ernstlichsten Erwägung anempfehlen,
auch dem Herrn Minister zu diesem Zwecke eine Abschrift des gegenwärtigen
Erlasses zur Verfügung stellen.

Empfangen etc.

Rechberg.

An den Grafen von Károlyi, Berlin.

No. 433. (XIV.)

PREUSSEN und **FRANKREICH.** — Protokoll über die Unterzeichnung der abgeschlossenen commerciellen Verträge.

No. 433. (XIV.)
Preussen u.
Frankreich,
2. August
1862.

Am 2. August 1862 sind die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preussen und seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, welche mit der Unterhandlung der am 29. März d. J. von ihnen paraphirten Verträge und Uebereinkünfte beauftragt waren, zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preussen haben zunächst daran erinnert, dass der Grund, aus welchem man sich im Monat März d. J. darauf beschränkt habe, die Verträge, Uebereinkünfte und Tarife, in denen das Ergebniss der seit dem Monat Januar 1861 zwischen dem Zollverein und Frankreich gepflogenen Verhandlungen über Handel, Schiffahrt und schriftstellerisches Eigenthum niedergelegt ist, bloss zu paraphiren, in dem Wunsche ihrer Regierung gelegen habe, diese Actenstücke vor deren förmlicher Unterzeichnung ihren Zollverbündeten zur zustimmenden Erklärung vorzulegen. Die gedachten Bevollmächtigten haben demnächst mitgetheilt, dass zwar dem Antrage ihrer Regierung auf Ertheilung dieser zustimmenden Erklärung von einem Theile der Zollvereins-Regierungen noch nicht entsprochen sei, dass aber, nachdem seit Paraphirung der erwähnten Actenstücke vier Monate verflossen seien; nachdem die königlich sächsische Regierung, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Regierungen, nämlich: die grossherzoglich Sächsische Regierung, die herzoglichen Regierungen von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, und Sachsen-Coburg-Gotha und die fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss älterer und Reuss jüngerer Linie, sowie die grossherzoglich Oldenburgische Regierung ihre Zustimmung zu jenen Actenstücken erklärt haben und die grossherzoglich Badensche Regierung dieselben ihren Ständen mit der Empfehlung zur Annahme vorgelegt habe; nachdem endlich beide Häuser des Preussischen Landtages denselben die Zustimmung ertheilt haben, der von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen ausgesprochene Antrag begründet sei, heute zur förmlichen Unterzeichnung der vorerwähnten vier Verträge und Uebereinkünfte zu schreiten.

Nachdem die Original-Ausfertigungen der letzteren und ihrer Anlagen vorgelegt, verglichen und in allen Punkten mit dem am 29. März d. J. paraphirten Texte übereinstimmend befunden waren, sind sie von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Es ist jedoch ausdrücklich erklärt worden und einverstanden gewesen,

1) dass der Austausch der Ratificationen dieser Verträge und Uebereinkünfte erst dann stattfinden wird, wenn sämmtliche Vereinsregierungen den letzteren ihre Zustimmung ertheilt haben. Hierbei sprachen die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen den dringenden Wunsch aus, dass, um die rechtzeitige Ausführung der Verträge zum 1. Januar 1863 zu ermöglichen, auch auf die Beschleunigung der Erklärungen der mit ihren Aeusserungen noch rückständigen Zollvereinsstaaten hingewirkt werde.

Le 2 août 1862 les Plénipotentiaires soussignés de Sa Majesté le Roi de Prusse et de Sa Majesté l'Empereur des Français, chargés de la négociation des traités et conventions paraphés entre eux le 29 mars dernier, se sont réunis à Berlin au Ministère des Affaires Etrangères.

No. 433. (XIV.)
Preussen u.
Frankreich,
2. August
1862.

Les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont tout d'abord rappelé qu'en se bornant au mois de mars dernier à parapher les traités, conventions et tarifs qui consacrent le résultat des négociations commerciales, maritimes et littéraires engagés entre le Zollverein et la France depuis le mois de janvier 1861, leur gouvernement avait été mu par le désir, avant de les consacrer par une signature formelle, de soumettre ces mêmes actes à l'assentiment de ses coassociés du Zollverein. Les mêmes Plénipotentiaires ont ensuite annoncé qu'une partie des Etats du Zollverein n'avait sans doute pas encore fait parvenir à leur gouvernement l'assentiment dont il s'agit; mais que, comme d'une part quatre mois se sont écoulés depuis le paraphe des actes précités; comme d'autre part le Royaume de Saxe, les Etats formant l'union douanière et commerciale de Thuringe, savoir la Saxe grande-ducale, les duchés de Saxe-Meiningen, Saxe-Altenbourg, Saxe-Cobourg-Gotha, les principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss branche aînée et branche cadette, ainsi que le grand-duché d'Oldenbourg ont notifié leur adhésion aux actes dont il s'agit, en même temps que le gouvernement grand-ducal de Bade les a recommandés à l'adoption de ses chambres; comme enfin les deux chambres du Parlement Prussien viennent d'accorder à ces mêmes actes internationaux leur consécration législative, la demande des Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français de procéder aujourd'hui à la signature solennelle des quatre traités et conventions dont il s'agit, était pleinement justifiée. Les instruments originaux de ceux-ci et de leurs annexes ayant été produits, collationnés et trouvés de tous points conformes aux textes paraphés le 29 mars dernier, les Plénipotentiaires respectifs y ont apposé leur signature ainsi que le cachet de leurs armes.

Il a toutefois été expressément déclaré et convenu :

1) que l'échange des ratifications de ces traités et conventions n'aura lieu que lorsque tous les Etats du Zollverein auront fait connaître leur adhésion, les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ayant d'ailleurs exprimé à cette occasion le vif désir que, dans le but de rendre possible la mise en vigueur des traités et conventions à partir du 1^{er} janvier 1863, rien ne soit négligé pour hâter l'adhésion de ceux des Etats associés qui ne se sont point encore prononcés;

No. 432. (XIV.)
Preussen u.
Frankreich,
2. August
1862.

2. Dass der in dem Tarife B zu dem Handelsvertrage für „Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück über 288 preussische Quadrat-zoll gross ist,“ festgesetzte Zollsatz von $3\frac{1}{4}$ Sgr. für je 144 Quadrat-zoll, bei Gelegenheit des Austausches der Ratificationen, in einen Zollsatz von 4 Thlr. für den Centner umgewandelt werden wird, sofern von den betheiligten Vereins-regierungen auf diese Umwandlung Werth gelegt werden sollte.

Hiernächst wurde das Einverständniss der beiderseitigen Bevollmächtigten über die Auffassung einiger Bestimmungen des Handelsvertrages festgestellt, wie folgt:

1) Unter den im ersten Absatze des Art. 8 erwähnten inneren oder Verbrauchssteuern sind auch die städtischen Octrois mit zu verstehen.

2) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Art. 11 sind nur auf Waaren nicht zollvereinsländischen Ursprungs zu beziehen.

3) Unter den im letzten Absatze des Art. 25 vorbehaltenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements sind auch die in jedem Zollvereinsstaate über die Niederlassung von Ausländern bestehenden Gesetze u. s. w. zu begreifen, so dass namentlich, falls in einem Zollvereinsstaate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetriebe an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft ist, Frankreich für seine Unterthanen auf Grund des Artikels 25 keine Befreiung von den desfallsigen Vorschriften, so lange dieselben noch allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann.

4) Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Art. 31 kann den aus dem Bundes-Verhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtiges Protokoll nach erfolgter Vorlesung, zu Berlin an dem obengenannten Tage, Monat und Jahr vollzogen.

(L. S.)

Bernstorff.

(L. S.)

von Pommer-Esche.

(L. S.)

Philipsborn.

(L. S.)

Delbrück.

(L. S.)

Prince de la Tour d'Auvergne.

(L. S.)

de Clercq.

2) que le droit 3 gros, $\frac{1}{4}$ par 144 pouces carrés pour les glaces polies, étamées ou non, mesurant plus de 288 pouces carrés de Prusse, fixé par le tarif B annexé au traité de commerce, sera, lors de l'échange des ratifications, remplacé par une taxe de 4 thalers par quintal allemand dans le cas où les Etats intéressés du Zollverein attacherait du prix à cette substitution.

No. 421. (XIV.)
Preussen u.
Frankreich,
2. August
1862.

Après ces déclarations les Plénipotentiaires respectifs sont encore convenus de fixer ainsi qu'il suit le sens de quelques clauses du traité de commerce.

1) Les droits d'accise et de consommation mentionnés dans les 1^{ers} alinéa de l'article 8 comprennent les droits d'octroi à l'entrée des villes.

2) Les stipulations du deuxième alinéa de l'article 11 ne s'appliquent pas aux produits du sol ou des manufactures du Zollverein;

3) Les réserves mentionnées dans le dernier alinéa de l'article 25 en ce qui concerne les lois, ordonnances et réglemens, embrassent les lois en vigueur dans chaque Etat particulier du Zollverein sur les conditions à remplir pour l'établissement des étrangers en général, de sorte que si dans l'un de ces Etats l'admission d'un étranger à l'exercice d'une industrie était subordonnée à la condition de naturalisation, la France, aussi longtemps que cette obligation légale continuera à subsister pour tous les autres Etats étrangers en général, ne pourrait point invoquer l'article 25 pour en exempter ses nationaux.

4) La clause de l'article 31 sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la confédération germanique imposent aux Etats Allemands qui composent le Zollverein.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent protocole après lecture faite à Berlin les jour, mois et an que dessus.

(L. S.)

Bernstorff.

(L. S.)

von Pommer-Esche.

(L. S.)

Philipsborn.

(L. S.)

Delbrück.

(L. S.)

Prince de la Tour d'Auvergne.

(L. S.)

de Clercq.

No. 434. (XV.)

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an die königl. Gesandtschaften bei den Zollvereinsregierungen. — Mittheilung über die erfolgte Unterzeichnung der Verträge mit Frankreich. —

Berlin, den 5. August 1862.

No. 434. (XV.)
Preussen,
5. August
1862.

Eure etc. benachrichtige ich ergebenst im Verfolg meiner Erlasse vom 25. v. und 1. d. Mts. in Betreff der Verträge mit Frankreich, dass wir, nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser unseres Landtages nicht länger Anstand genommen haben, die am 29. März d. J. paraphirten Verträge und Uebereinkünfte zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung ist am 2. d. Mts. erfolgt, und es ist darüber das in beglaubigter Abschrift anliegende Protokoll aufgenommen. *)

Ich darf an dieser Stelle kaum wiederholt daran erinnern, dass wir die Verhandlungen mit Frankreich unter der Zustimmung sämtlicher Zollvereinsstaaten begonnen, dass wir unseren Vereinsgenossen während des langwierigen Verlaufs der Unterhandlung mehrfach Mittheilung von der Lage der Sache gemacht haben, dass seit dem Abschluss der Verhandlungen bereits wieder vier Monate verflossen sind. Ebenso glaube ich hier nicht von Neuem auf die Anträge zurückkommen zu dürfen, welche von Seiten der kaiserlich österreichischen Regierung an uns und an die übrigen Vereinsstaaten gerichtet worden sind. Es wird nach den von uns in dieser Beziehung gemachten Mittheilungen auf keiner Seite ein Zweifel darüber bestehen, dass jene Anträge und die damit verbundenen Ausführungen uns nicht haben bestimmen können, von dem Wege abzugehen, welchen wir mit voller Ueberzeugung betreten und dessen Innehaltung wir durch die erfolgte Unterzeichnung bekräftigt haben.

Bei Gelegenheit der Unterzeichnung sind einige Berichtigungen, Erläuterungen und Ergänzungen der am 29. März d. J. paraphirten Actenstücke erfolgt, auf welche ich hier näher einzugehen habe.

1) In dem Tarife B zu dem Handels-Vertrage kommt der Artikel „gemahlene Farbhölzer“ zweimal vor: zuerst unter „Holz und Holzwaaren“, sodann unter „Verschiedene Waaren“ (S. 16 u. S. 40 des meinem Erlasse vom 3. April d. J. beigefügten metallographischen Abdrucks). Diese Ungenauigkeit der Redaction ist durch Streichung der Worte: „Farbhölzer, auch gemahlene“ und „bois de teinture, même moulu“ an der zuletzt erwähnten Stelle berichtigt.

2) Da Steinkohlen an der badischen Grenze oberhalb Kehl nicht zollfrei, sondern zu dem ermässigten Satze von 1 Kr. vom Centner eingehen, so hat die Verabredung im Schlussprotokolle unter I. E. No. 4 folgende berichtigte Fassung erhalten:

4. dass der für die französischen Steinkohlen, Coaks und geformten Kohlen festgesetzte Eingangszoll dem an der badischen Grenze zur Zeit bestehenden ermässigten Zollsätze keinen Eintrag thut.

4. que le droit fixé pour les houilles, cokes et briquettes d'origine française ne déroge pas au droit réduit aujourd'hui existant sur la frontière badoise.

*) No. 434 (XIV.)

3) Von Seiten Frankreichs war erinnert worden, dass die Bestimmung No. 434. (XV.)
Preussen,
5. August
1862. im Art. 13 der Literar-Convention, nach welcher gestochene Kupfer- und Stahlplatten zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier, ausgenommen Papiertapeten, gegenseitig zollfrei zuzulassen sind, nicht im Einklang stehe mit einer Bestimmung des Tarifs A, nach welcher gestochene Platten zum Buchdruck in Frankreich einem Eingangszolle von 10 Frcs., von 1864 ab von 8 Frcs. pr. 100 Kil. unterliegen sollen (S. 8 des meinem Erlasse vom 3. April d. J. beigefügten Abdrucks). Bei näherem Eingehen auf die Sache erschien es beiderseits als zweckmässig, die überdies nicht ohne praktische Unzuträglichkeiten durchführbare Ausschliessung der für den Tapetendruck bestimmten Platten von der Eingangszollfreiheit fallen zu lassen und es sind demgemäss:

a) im Art. 13 der Literar-Convention die Worte: „ausgenommen Papiertapeten“ und: „outré que du papier de tenture“,

b) im Tarif A die Worte: „et planches gravées pour impression sur papier“ und: „und gestochene Platten zum Buchdruck“ gestrichen worden.

4) In Beziehung auf die Artikel 8, 11, 25 und 31 des Handels-Vertrages hatte die königlich sächsische Regierung die ausdrückliche Feststellung derjenigen Auslegung gewünscht, welche wir auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen und nach der Natur der Sache diesen Artikeln gegeben hatten. Indem durch das beiliegende Protokoll das Einverständniss über diese Auslegung constatirt ist, ist jenem Wunsche entsprochen worden.

5) Aus den in meinem Erlasse vom 3. April dargelegten Gründen war in dem Tarife B, auf S. 30 des diesem Erlasse beigefügten Abdrucks, ein Zollsatz für das über 288 Quadratzoll grosse geschliffene Spiegelglas nicht ausgeworfen worden. Mit dieser Lücke konnte der Tarif nicht unterzeichnet werden, und es ist dieselbe daher durch Einrückung des nach dem Flächenraum bemessenen, in dem gedachten Erlasse bezeichneten Zollsatzes ausgefüllt. Gleichzeitig ist jedoch in dem beiliegenden Protokolle die Umwandlung dieses Zollsatzes in den alternativ verabredeten Gewichtszoll für den Fall vorbehalten worden, dass die betheiligten Vereins-Regierungen solche wünschen sollten.

6) Von Seiten Frankreichs wurde erklärt, dass man nicht die Absicht habe, die in dem Tarife A — S. 33 und 35 des Abdrucks — für Hörner in geschnittenen Platten und für Senf verabredeten Zollermässigungen auf die unpolirten Platten, beziehungsweise auf Senfpulver in Packeten zu beschränken. Unsererseits konnte diese Erklärung nur mit Befriedigung vernommen werden.

Es sind demgemäss:

a) bei dem Artikel „Hörner“, „cornes de bétail“ die Worte: „nicht polirt“ und „non polies“ gestrichen,

es ist ferner:

b) die Benennung: „Senfpulver in Packeten“ und: „moutarde en paquets“ in: „Senf“ und: „moutarde“ abgeändert

und es ist hierdurch bei beiden Artikeln die volle Uebereinstimmung mit dem französisch-belgischen Tarife hergestellt worden.

In Beziehung auf drei Artikel, hinsichtlich deren, nach Inhalt meines Erlasses vom 3. April d. J., eine Verständigung noch vorbehalten war, nämlich:

No. 434. (XV.)
Preussen,
5. August
1862.

Bier in Fässern und Flaschen,
Gold und Silberblatt und
undichte gebleichte Baumwollengewebe,
hat die Verständigung auch ferner vorbehalten bleiben müssen. Thatsächlich habe ich hierbei zu bemerken, dass in Betreff des Artikels „Bier“ sämtliche Vereins-Regierungen, welche uns ihre Zustimmung zu den Verträgen erklärt haben, in Betreff der beiden anderen Artikel die Regierungen des Thüringischen Vereins und von Oldenburg geneigt sind, der unter den übrigen Vereins-Regierungen stattfindenden Verständigung sich anzuschliessen. Von Sachsen ist rückichtlich dieser letzteren Artikel zwar das Einverständniss damit ausgesprochen worden, dass als Gegenconcession gegen die für Baiern erwünschte und von Frankreich in Aussicht gestellte Ermässigung des französischen Eingangszolles für Goldblatt auf 25 Fres. und für Silberblatt auf 20 Fres. an Frankreich die Ausscheidung der bloss gebleichten undichten Baumwollengewebe in dem Zollvereinstarife aus der höchsten Klasse der Baumwollengewebe und die Aufnahme in eine besondere Klasse mit dem Zollsatz von 30 Thlr. für den Centner zugestanden werde, obschon die Einschlebung einer neuen Zwischenzollklasse manches Unzuträgliche und Unbequeme mit sich führt. Es ist aber dabei vorausgesetzt, dass Frankreich seine weitergehende Forderung auf Beibehaltung dieser besonderen Klasse, unter Ermässigung des Zolles für solche von 30 Thlr. auf $26\frac{2}{3}$ Thlr. vom Jahre 1866 fallen lässt, so dass von diesem Zeitpunkte an lediglich die ursprünglich beabsichtigten drei Klassen mit den Zollsätzen von 10 Thlr., 16 Thlr. und 30 Thlr. eintreten.

Wir haben die Bevollmächtigten Frankreichs von dieser Erklärung in Kenntniss gesetzt, und es haben dieselben die Bereitwilligkeit ihrer Regierung erklärt, im Interesse der Verständigung auf die von Sachsen bezeichnete Combination einzugehen, also den Zollsatz für Gold- und Silberblatt auf 25 Fres., beziehungsweise 20 Fres. zu ermässigen, sofern der für die bloss gebleichten undichten Baumwollengewebe vom 1. Januar 1866 ab verabredete Zollsatz von 30 Thlr. schon mit dem Vollzuge des Handels-Vertrages in Wirksamkeit tritt.

Es steht hiernach nur das soeben bezeichnete, nicht mehr das in meinem Erlasse vom 3. April d. J. besprochene Arrangement in Frage.

Ich habe endlich noch eines Gegenstandes zu erwähnen, welcher zu den Verträgen mit Frankreich in einer wenigstens mittelbaren Beziehung stehet: der Uebergangs-Abgabe für Wein.

Nach Inhalt meines Erlasses vom 3. April d. J. hatten wir uns, die Zustimmung der ausser uns betheiligten Vereins-Regierungen vorausgesetzt, bereit erklärt, jene Abgabe vom Tage des Vollzuges des Handels-Vertrages an auf $12\frac{1}{2}$ Sgr. für den Zollcentner zu ermässigen. Diese Zustimmung ist uns von Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Oldenburg erklärt worden.

Inzwischen ist unsere Aufmerksamkeit, von verschiedenen Gesichtspunkten aus, wiederholt auf den Gegenstand gelenkt worden. Uebereinstimmende, aus den südlichen Vereinsstaaten uns zugegangene Berichte lassen uns keinen Zweifel darüber, dass dort auf die gänzliche Aufhebung der Uebergangs-Abgabe für Wein ein sehr hoher Werth gelegt und in der Herstellung des völlig freien

Verkehrs mit diesem Erzeugniss eine Ausgleichung für Nachtheile gefunden wird, **No. 434. (XV.)** welche man, wenn auch nach unserer Ueberzeugung ohne Grund, als Folgen der **Preussen,** Verträge mit Frankreich befürchtet. In unseren Weinbau-Bezirken erblickt man **5. August** in der von uns bereits angebotenen Ermässigung der Uebergangs-Abgaben, wenn **1862.** solche ohne eine entsprechende Herabsetzung unserer inneren Weinsteuer erfolgen sollte, eine Benachtheiligung der eigenen Weinproduction gegenüber derjenigen der südlichen Vereinsstaaten und wünscht man die Aufhebung unserer Weinsteuer. Der Landtag des Königreichs Sachsen hat der Regierung die Ermächtigung ertheilt, mit der gänzlichen Beseitigung der Uebergangs-Abgabe und der Weinsteuer vorzugehen. Wir selbst können, wengleich nicht unerhebliche Bedenken wider die Beseitigung des bestehenden Systems obwalten, doch den entschiedenen Fortschritt nicht unterschätzen, welchen die Verkehrsfreiheit im Innern des Vereins durch die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe für Wein machen würde. Wir würden deshalb, wenn auf diesem Wege ein allseitiges Einverständniss in Betreff der vorliegenden Verträge zu erreichen wäre, geneigt sein, die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe vom Wein und der inneren Weinsteuer vorzuschlagen; indem wir hoffen, dass auch die an der Uebergangs-Abgabe mit uns Theil nehmenden Vereins-Regierungen sich unter gleicher Voraussetzung zu dem gleichen Schritte entschliessen werden.

Nach allen vorstehenden Bemerkungen glauben wir nunmehr mit Zuversicht darauf rechnen zu dürfen, dass auch diejenigen unserer Vereinsgenossen, von welchen uns bis jetzt eine Erklärung noch nicht zugekommen ist, nicht länger zögern werden, uns solche zugehen zu lassen. Wir sind uns bewusst, in dieser ganzen Angelegenheit nicht nach eigenem Interesse, sondern im Interesse des gesammten Vereins verfahren zu haben; wir haben uns nur durch die Rücksicht auf das wahre volkswirtschaftliche Wohl leiten lassen; jedes andere Motiv hat uns fern gelegen. Es kommt jetzt darauf an, den Handel, den Gewerbeleiss und die Schiffahrt der Zollvereinsstaaten auf dem grossen Felde, welches durch die Verträge erschlossen wird, ohne weiteren Verzug Theil nehmen zu sehen und nicht anderen Nationen die Vortheile zu überlassen, zu deren Mitgenuss der Verein fähig und berufen ist.

Um den Beginn der Verträge mit dem 1. Januar 1863 eintreten zu sehen, ist es dringend nothwendig, dass wir die Erklärungen unserer, mit ihren Aeusserungen noch rückständigen Zollverbündeten so schleunig als möglich und so zeitig erhalten, dass die demnächst erforderliche allseitige Ratification im Laufe des Monats October würde erfolgen können.

Eure etc. ersuche ich ergebenst, hiervon unter Beifügung der Anlage der etc. Regierung Mittheilung zu machen.

Empfangen Eure etc.

Bernstorff.